

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 23

Sonnabend, den 9. März

1918

Inhalt: Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. S. 172. — Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. S. 173. — Widerrufliche staatliche Anerkennung der Trachten und Berufsabzeichen der Schwestern des hiesigen Evangelischen Diakonissenhauses. S. 174. desgl. der Berufsstracht und das Abzeichen des weiblichen Pflegepersonals der Fürstlich Lippischen Heil- und Pflegeanstalt Linderhaus. S. 174. — Genehmigung der „Töllen-Stiftung“. S. 174. — Vorschriften für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit. S. 174. — Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 176. — Gemüselieferungsverträge und Düngemittel. S. 176. — Öffentliche Ladung Militärpflichtiger. S. 177. — Wiedenzulassung des Hoflieferanten Fiale in Detmold zum Handel mit Lebensmitteln. S. 178. — Zwangsversteigerung Horst, Detmold. S. 179. — Kontaks Krull, Lemgo. S. 179.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1918, enthält:

Nr. 6254. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427). Vom 28. Februar 1918.

Nr. 6255. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426). Vom 28. Februar 1918.

Nr. 6256. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung. Vom 28. Februar 1918.

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1918, enthält:

Nr. 6257. Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. Vom 1. März 1918.

Nr. 6258. Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1918, enthält:

Nr. 6259. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 4. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Weinhändler Adolf Walker in Lemgo den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant“

zu verleihen.

Detmold, den 2. März 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt

J. W.

von Gustedt

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kutscher und Chauffeur Heinrich Tippenhauer in Blomberg aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Geheimen Sanitäts- und Medizinalrat Dr. Theopold daselbst die Fürstlich Lippsche bronzene Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 2. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 944. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 31, S. 103).

(Nr. 6257) Verordnung

über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien.
Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Wer aus dem Ausland Klee-, Gras- oder Futterkräuter samen, Samen vom Runkelrüben oder von Wasser-, Stoppel- oder Herbstrüben (landwirtschaftliche Sämereien) einführt, ist verpflichtet, den Eingang der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, Potsdamer Straße 28, unter Angabe von Art, Menge, Verpackungsart, Einkaufspreis und Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Sämereien im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland landwirtschaftliche Sämereien einführt, hat sie an die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu ver-

sichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der Betriebsstelle Muster zu übersenden und die Sämereien an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3

Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Sämereien übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Betriebsstelle, daß sie die Menge nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Betriebsstelle die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Betriebsstelle über; von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festsetzt.

§ 4

Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat für die von ihr übernommenen landwirtschaftlichen Sämereien einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Betriebsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Preis endgültig fest. Dieses bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts ernannt die erforderlichen Beisitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

Auf das Verfahren finden, unbeschadet der

für die Zukünftigkeit, die Zusammenfassung und das Verfahren geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft sinngemäß Anwendung. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Betriebsstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Betriebsstelle über, in dem die Übernahmeerklärung der Betriebsstelle dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für freitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft der Betriebsstelle zugeht.

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zuständig ist.

§ 8

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Samereien, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung vom 1. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt-Verwaltungsabteilung, anzusehen ist.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1704. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 31, S. 106).

(Nr. 6258) Verordnung

über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) werden auf Gemüsesämereien einschließlich Rohlrübensamen sowie auf die nachstehend bezeichneten Gewürze ausgedehnt:

1. Kümmel, 2. Koriander, 3. Majoran, 4. Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, 5. Gewürznelken 6. Nelkenpfeffer (Piment), 7. Pfeffer, schwarz, weißer und langer, 8. Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel), zu 3 bis 8 auch geschält, entölt, gemahlen oder gepulvert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 112, S. 1035).

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, den Schutz von Berufsstrichen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege betreffend, sind die Trachten und das auf dem linken Oberarm in silbergrauer Farbe zu tragende Abzeichen der Schwestern des dem Kaiserswerther Verbands angeschlossenen hiesigen Evangelischen Diakonissenhauses widerruflich staatlich anerkannt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Auf Antrag der Fürstlich Lippischen Heil- und Pflegeanstalt Vindenhau ist die Berufsstrich und das Abzeichen des weiblichen Pflegepersonals dieser Anstalt auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, den Schutz von Berufsstrichen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege betr., widerruflich staatlich anerkannt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 771/17. Frhr. Viedenweg

Die von der Witwe des verstorbenen Gutsbesizers Willibald Njemissen, Sophie, geb. Tölke in Derlinghausen durch letztwillige Verfügung errichtete

„Tölken-Stiftung“,

welche ihren Sitz in Derlinghausen hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 6. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 885a. Frhr. Viedenweg

Vorschriften

für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) und auf Grund der Ausführungs-Anweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1321) werden für den Betrieb der Staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der Verbrauch der Elektrizität wird im allgemeinen auf höchstens 80% des Monatsbezuges von 1916 eingeschränkt. Falls die Betriebsverhältnisse und mangelnde Brennstoffzufuhren es erfordern, können stärkere Einschränkungen oder Sperrungen zu bestimmten Tagesstunden, die eine Verringerung der Belastungsspitze oder eine gleichmäßigere Belastung zu anderen Tageszeiten herbeiführen, angeordnet werden.

Für jede über die zugelassene Menge hinaus oder während angeordneter Sperrstunden mehr verbrauchte Kilowattstunde hat der Abnehmer an das Elektrizitätswerk zu dem tarifmäßigen Preis einen besonderen Zuschlag von 50 Pfennig pro Kilowattstunde zu entrichten.

§ 2.

Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen gelten für alle Abnehmer mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch weniger als 250 Kilowattstunden jährlich beträgt.

§ 3.

Der Verbrauch elektrischer Arbeit für Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken, sowie für Beleuchtung und Heizung von Schaufenstern, ferner von Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert- und Versammlungssälen, sowie von Räumen, in denen Schausstellungen stattfinden, ist vom 15. November bis 15. Januar von 4—6 Uhr nachmittags, vom 16. Januar bis 1. April von 5—6 Uhr nachmittags, mit Ausnahme von Sonn-

und Feiertagen verboten. Ausgenommen sind ferner offene Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte und Apotheken.

In Hotels, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, sowie sämtlichen öffentlichen Räumen, darf die Beleuchtung nicht stärker sein als zum Lesen von Zeitungsdruck notwendig ist.

§ 4.

Elektromotoren in Landwirtschaft und Gewerbe, die in normalen Betrieben nur stundenweise gebraucht werden, dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags benutzt werden.

Abnehmer mit einem Anschlußwert über 10 KW haben die Einschränkung durch Verminderung der Belastung auf die Hälfte des gewöhnlichen Tagbetriebes in der Zeit von 6–8 Uhr vormittags und 1/25–6 Uhr nachmittags durchzuführen, sofern nicht zur Erzielung der vollen Einschränkung eine weitere Verminderung der Abnahme erforderlich ist.

§ 5.

Neuanlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen sind verboten. In außergewöhnlich dringenden Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, so lange dadurch die Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Für Anlüsse über 10 KW ist die Zustimmung der Kriegsamtsstelle erforderlich.

§ 6.

In industriellen und gewerblichen Anlagen sind für die Einhaltung dieser Ortsvorschrift die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter usw. mit verantwortlich.

§ 7.

Ausnahmen von den Einschränkungen können nur für kriegsnotwendige Betriebe von der Kriegsamtsstelle widerruflich getroffen werden. Anträge sind durch den unterzeichneten Vertrauensmann an die Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 8.

Wer trotz besonderer Warnung wiederholt mehr verbraucht, als nach der Bekanntmachung

über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bzw. dieser Ortsvorschrift zulässig ist, oder den Bestimmungen der Bekanntmachung bzw. dieser Ortsvorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, und vergegenwärtigt die Absperrung der Stromzuführung.

§ 9.

Für den nördlichen Teil des Fürstentums wird als Vertrauensmann der Direktor Herr Milich (Vertreter: Kaufmännischer Leiter Herr Gottfried Hoch) von der staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe in Hameln, für den südlichen Teil Herr Diplom-Ingenieur Engelhardt von der Paderborner Elektrizitätswerke und Straßenbahn A.-G. bestimmt.

Der Tätigkeitsbezirk des Direktors Milich (Gottfried Hoch) umfaßt:

- das Versorgungsgebiet der staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe,
- das Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerkes Pivitsheide,
- das Versorgungsgebiet Salzuflen (Hoffmanns Stärkesabriten),
- das Versorgungsgebiet der Nordlippischen Überlandzentrale (Gebr. Tracht),
- das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Derlinghausen,
- das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Lemgo,
- das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Blomberg,
- das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Elbringen.

Der Tätigkeitsbezirk des Diplom-Ingenieurs Engelhardt umfaßt:

- das Versorgungsgebiet der Vippischen Elektrizitäts-A.-G. Detmold,
- das Versorgungsgebiet der Paderborner Elektrizitätswerke und Straßenbahn A.-G. (Horn).

Den Vertrauensmännern unterstehen sämtliche innerhalb ihres Tätigkeitsbezirks liegende Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher, sowie auch die Einzelanlagen, die elektrischen Strom lediglich für eigene Zwecke erzeugen.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1205. Frhr. Viedenweg

Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

In § 2 Abs. 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082, Staatsanzeiger S. 1269) ist bestimmt, daß sich die für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte mit Ausnahme derjenigen für Saatgut vom 1. März 1918 ab um je 5 M für den Zentner ermäßigen, wenn die rechtzeitige Ablieferung nicht ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat nun in der Bekanntmachung zur Änderung der vorerwähnten Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) bestimmt, daß jeder Besitzer, der seine Ablieferungspflicht an Getreide und Hülsenfrüchten bis zum 1. März 1918 ohne sein Verschulden nicht voll erfüllt hat, zur Erlangung des vor diesem Zeitpunkt geltenden Höchstpreises entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornehmen oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreichen muß. Aus dem Antrag müssen sich nach der Verordnung vom 26. Februar 1918 die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Die Reichsgetreidestelle ist ermächtigt, weitere Bestimmungen zu treffen. Sie beabsichtigt, auf Grund dieser Ermächtigung anzuordnen, daß der Antrag in der vom Kommunalverband vorzuschreibenden Weise gestellt werden muß und daß die in ihm angegebenen Mengen nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ von den tatsächlich abgelieferten

Mengen abweichen dürfen. Ferner beabsichtigt die Reichsgetreidestelle Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Besitzer, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. März 1918 abgeliefern, ihren Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März geltenden Höchstpreises einzureichen haben.

Die beteiligten Personen werden von den vorstehenden Vorschriften mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß der zuständige Kommunalverband, die Vippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Bemgo, angewiesen ist, daß Weitere bezüglich der Durchführung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Detmold, den 7. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1659. Frhr. Viedenweg

Gemüselieferungsverträge und Düngemittel.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat in ihrem amtlichen Organ, dem Reichs-Gemüse- und Obstmarkt, folgendes bekannt gegeben:

Mit Zustimmung der staatlichen Überwachungsstelle für Ammoniakdünger wird den Städten, die Gasanstalten mit eigenen Sulfatanlagen besitzen, eine bestimmte, schäffelmäßig nach der Gaserzeugung der einzelnen Städte berechnete Menge Ammoniak belassen oder zugewiesen. Diese den Städten überlassenen Mengen dürfen sie nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger vom 5. Oktober 1917 nur zum Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse benutzen. Die Verwendung des Ammoniaks bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen ist an die Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, gebunden, und die Städte sind von dieser allgemein ermächtigt, für jeden abgeschlossenen Vertrag 1 Zentner auf den Morgen gegen Anrechnung des Marktpreises dem Anbauer zu geben. Nach Abschluß der Lieferungsverträge haben die Städte der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die diesen Vorschriften entsprechende Verwendung des Ammoniaks nachzuweisen.

Der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sind von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts geringe Mengen Kaltschlackstoff, schwefelsaures Ammoniak und Thomasmehl für den Gemüsebau im Wirtschaftsjahre 1918 zur Verfügung gestellt. Diese Mengen sind so gering, daß sie eine Verteilung auf sämtliche Gemüsebauern nicht lohnen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat sie deshalb denjenigen Bedarfsstellen zugewiesen, die bei der Gemüseversorgung sich in besonders schwieriger Lage befinden.

Lieferungen von Dünger können in die Lieferungsverträge für Gemüse aufgenommen werden. Solche Abreden hindern die Genehmigung nicht, sofern für den Dünger mindestens die Marktpreise in Anrechnung kommen. Wenn aber die Erfüllung der Verträge von der Hergabe von Dünger abhängig gemacht wird, muß die Genehmigung versagt werden. Es wird in diesen Fällen anheimgegeben, die Verträge erst dann zur Genehmigung einzureichen, wenn über die Lieferung von Dünger Sicherheit besteht.

Die Gemüsebau treibenden Kreise des Landes werden hiermit auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Auch die heimischen Bedarfsstellen, wie vor allem die L. W. G. und die Stadtgemeinden, werden Düngemittel zur Verfügung stellen können. Die vorzugsweise Berücksichtigung der lippischen Bedarfsstellen bei dem Abschluß von Gemüselieferungsverträgen wird den hiesigen Erzeugern dringend ans Herz gelegt.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1668. Frhr. Viedenweg

Leopoldinum, Gymnasium und Oberrealschule, Detmold.

Das neue Schuljahr beginnt Freitag, den 12. April. Neue Schüler für das Gymnasium und die Oberrealschule sind bis Mittwoch, dem 27. März, entweder schriftlich oder mündlich (morgens zwischen 11 und 12 Uhr im Gymnasialgebäude) anzumelden.

Die Anmeldung neuer Schüler für die Vorschule wird am Mittwoch, dem 27. März, morgens 10 Uhr, im Gymnasialgebäude entgegen genommen. Bei der Anmeldung sind Geburts- und Impfschein, ferner das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung der neu eintretenden Schüler findet am Donnerstag, dem 11. April, morgens 9 Uhr, statt.

Detmold, den 9. März 1918.

Der Gymnasialdirektor:
Dr. Gregorius

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Emil Karl Hermann Enneyer, geboren am 20. Juni 1889 in Selsentirchen, letzter deutscher Aufenthaltsort Heidenoldendorf,
2. Franz Karl Feierabend, geboren am 21. März 1894 in Blomberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
3. Fritz Heinrich Hermann Ruhlmann, geboren am 23. Juli 1894 in Siefholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Siefholz,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten, Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf

Donnerstag, den 16. Mai d. J.,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Selsentirchen und Blomberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Gredé

Steckbrief.

Gegen den Haussohn Kurt Unruh aus Hannover, geboren am 22. Januar 1903 in Bielefeld, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 149/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 149/18.

Credé

Steckbrief.

Gegen die Ehefrau des Maurers Friedrich Brinkmann, Sophie, geb. Winter in Detmold, geboren am 12. Oktober 1867 in Jstrup, ist, nachdem sie Mitte Februar d. J. wiederum ihre eheliche Wohnung heimlich verlassen hat, vom hiesigen Amtsgericht ein Haftbefehl erlassen. Sie wird beschuldigt, seit der genannten Zeit als Landstreicherin umherzuziehen und zu betteln.

Es wird ersucht, im Betretungsfall die Genannte sofort festzunehmen, dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen und zu den hiesigen Akten P. L. 57/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 57/18.

Rirchhof

Am 23. Februar d. J. sind aus den Vagerbeständen auf dem Boden des Küchengebäudes der Heil- und Pflegeanstalt Vindenhaus 1 Manchesterhose, 2 Paar Schafstiefel, 2 Paar Halbschuhe, 2 Paar hohe Stiefel, 12 Taschentücher, 12 Hemden, 4 Unterröcke, 6 Beinkleider und 2 Duzend baumwollene Socken gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 34/18 wird ersucht.

Bemgo, den 6. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1918 sind der Ehefrau Johanne Hahmeier, wohnhaft in Rosenhagen bei Leopoldshöhe,

4 leinene Frauenhemden, A. F. gezeichnet, und ein Bettbezug im Gesamt-Werte von 50 M., von der Trockenleine des Hofes von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 21/18.

Derlinghausen, den 5. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönigich

Im Laufe des Monats Februar d. J. ist dem Landwirt Rudolf Böger zu Bögerhof von seinem Kutschwagen, welcher in einer unverschlossenen Wagenremise stand, ein Knieleder im Werte von 50 M. gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 38/18 wird ersucht.

Alverdisen, den 4. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
G. Voedeker

Bekanntmachung.

Herr Rentner Hans Piderit ist am heutigen Tage als Stadtrat gemäß § 66 der Städteordnung verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Detmold, den 6. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

Dem Hoflieferanten Schlachtermeister Fr. Glase in Detmold ist auf Grund des § 2, Abs. 2 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915, der Handel mit Lebensmitteln, insbesondere Fleisch- und Fleischwaren wieder gestattet worden. Die in Nr. 127 des Vippischen Staatsanzeigers vom 27. Oktober 1917 veröffentlichte Unterjagung ist vom 5. d. M. ab aufgehoben.

Detmold, den 6. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Unter dem Pferdebestande des Papierfabrikanten Blöger in Schieder ist durch den Kreisierarzt die Räude festgestellt.

Blomberg, den 4. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. W.
Bruns

Nr. 2902.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11, Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant“ am

5. April 1918, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 1. Februar 1918.
K 7/17.

Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Gerichtsdiener Hermann Krull und Doris, geb. Witte in Lemgo, wird heute am 24. Februar 1918, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ranglist Littel in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1918 bei dem Gericht anzumelden.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 16. April 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1918 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 43 die Firma „August Wehrmann“ mit dem Sitze in Wierborn bei Barntrup und als deren Inhaber der Tischlermeister August Wehrmann in Wierborn bei Barntrup eingetragen.

Geschäftszweig: Anfertigung von Möbeln.

Alverdissen, den 2. März 1918.

G. R. Nr. 43.

Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Hildebrandt, Heinrich Anton August, geb. am 25. Juni 1898 zu Detmold, zuletzt wohnhaft Detmold, Beruf: Schiffsheizer, Religion: kath., Gestalt: gesetzt, Größe: 1,65 m, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: graublau, Nase, Mund, Stirn, Kinn: gewöhnlich, Zähne: vollzählig und gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: blauer Matrosenanzug und Schnürkiesel.

Hildebrandt ist wegen Kontrollentziehung zu verhaften u. an die nächste Militärbehörde abzuliefern.
Aktenzeichen: Abteilung II Nr. 430/18.

Detmold, den 22. Februar 1918.

Königliches Bezirkskommando

